

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1962</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	---	------------------

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	15. 2. 1962	Erl. d. Innenministers Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	431

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
21. 2. 1962	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster . . . . .	437

#### L

##### 3. § 3 erhält folgende Fassung:

###### „§ 3

###### Aufgaben der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Aufsichtsführenden Ausschusses,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung der Ausschüsse (Ziff. 1),
4. die Beslußfassung über eine Änderung der Satzung,
5. die Beslußfassung über die Auflösung des AVW und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

Angehörige der Zahnärztekammer, die nicht Mitglieder des AVW sind, können weder dem Geschäftsführenden Ausschuß noch dem Aufsichtsführenden Ausschuß angehören.“

##### 4. § 4 erhält folgende Fassung:

###### „§ 4

###### Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern für den Verhinderungsfall sowie dem hauptamtlichen Geschäftsführer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige, insbesondere einen Versicherungsmathematiker, hinzu. Die zahnärztlichen Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt mit der Maßgabe, daß zwei dieser Mitglieder in der ersten Amtsperiode nur für die Dauer von zwei Jahren tätig werden.

###### § 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. April 1957 (SMBL. NW. 2123) in der Fassung vom 1. Juni 1959 (MBL. NW. S. 1496) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Invaliden-“ durch das Wort „Erwerbsunfähigkeits-“ ersetzt.

##### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

###### „§ 2

###### Organe des AVW

Oberstes Organ des AVW ist die Kammerversammlung. Die Verwaltung erfolgt durch

- a) den Geschäftsführenden Ausschuß
- b) den Aufsichtsführenden Ausschuß

§ 22 der Satzung der Kammer findet Anwendung.“

Die ausscheidenden Mitglieder werden dann durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus den zahnärztlichen Mitgliedern.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich und hat die von dem Aufsichtsführenden Ausschuß aufgestellten Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Aufsichtsführenden Ausschuß vorzulegen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Geschäftsführer der Kammer mindestens zwei zahnärztliche Mitglieder anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in der nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(5) Das vorläufige Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Aufsichtsführende Ausschuß durch einstimmigen Beschuß der Anwesenden aus schwerwiegenden Gründen beschließen. Die Kammerversammlung entscheidet endgültig.

(6) Für die zahnärztlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gilt § 11 Abs. 2 der Kammersatzung entsprechend."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Aufsichtsführender Ausschuß

(1) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

- der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Vorsitzender,
- der Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als stellvertretender Vorsitzender,
- drei gewählte Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und drei Stellvertreter für den Verhindungsfall,
- ein juristischer Sachverständiger mit der Befähigung zum Richteramt und ein Finanzsachverständiger.

Die Personen zu c) und d) werden auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß je ein Mitglied der Gruppen c) und d) in der ersten Amtsperiode nur für die Dauer von zwei Jahren tätig wird. Die dann ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses werden durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses einzuladen.

(3) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- die Prüfung der Rechnungsabschlüsse,
- die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des AVW,
- Beschlußfassung über vorläufiges Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses im Sinne des § 4 Abs. 5.

(4) Der Aufsichtsführende Ausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Revisionsberichtes zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsführenden Ausschusses ist der Aufsichtsführende Ausschuß unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Sachverständiger vorzeitig aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung neu.

(7) Für die zahnärztlichen Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses gilt § 11 Abs. 2 der Kammersatzung entsprechend."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

##### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des AVW sind alle Angehörigen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, die im Zeitpunkt der Errichtung des AVW — 1. 4. 1957 — nicht älter als 67 Jahre sind oder die nicht als Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben.

(2) Zahnärzte, die nach dem 1. 4. 1957 Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe werden, werden im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des AVW, sofern sie nicht älter als 45 Jahre sind.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das gleiche für Zahnärztinnen und Zahnärzte."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Befreiungen

(1) Von der Mitgliedschaft zum AVW können Angehörige der Zahnärztekammer auf Antrag befreit werden,

- wenn sie nachweisen, daß sie im Zeitpunkt der Errichtung des AVW Lebensversicherungen in entsprechender Höhe oder Erfüllung der vollen Wartezeit für das Altersruhegeld bei der Angestelltenversicherung oder eine anderweitige gleichwertige Versorgung besitzen. Haus- und Grundbesitz gilt nicht als anderweitige Versorgung in diesem Sinne.
- wenn sie den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben,
- wenn es sich um eine Zahnärztin handelt, die mit einem dem AVW angehörenden Zahnarzt verheiratet ist.
- wenn sie nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst mit Versorgungsansprüchen werden.

(2) Nach Wegfall der Voraussetzungen zu b) bis d) können diese früheren Mitglieder nur nach den Grundsätzen der freiwilligen Mitgliedschaft (§ 10) wieder aufgenommen werden bzw. wieder aufstocken."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Verlegung des Wohnsitzes

Wer seinen Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in einen anderen Kammerbereich verlegt, bleibt Mitglied der AVW.

Auf Antrag wird das Mitglied aus dem AVW entlassen. § 13 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung."

9. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

##### Mitglied mit teilweiser Beitragsleistung

Wer eine nur teilweise Versorgung im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a) nachweist, kann durch Beschuß des Aufsichtsführenden Ausschusses (§ 4) von der Beitragsleistung zum AVW anteilig — zu  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$  — befreit werden.

Eheleute, die beide den zahnärztlichen Beruf ausüben, können beantragen, daß jeder für sich von der halben Beitragsleistung befreit wird. In diesem Fall entfällt die Befreiungsmöglichkeit für die Ehefrau gem. § 7 Abs. 1 Buchst. c)."

## 10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

## Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Die freiwillige Mitgliedschaft können folgende Personen unter 50 Jahre erwerben:  
 a) Zahnärzte, die bisher gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) befreit waren,  
 b) Beamte oder Festangestellte im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 1).

Mitglieder mit Teilbeitragsleistung im Sinne des § 9 können, sofern sie nicht älter als 49 Jahre sind, freiwillig ihre Beteiligung bis zur vollen Beitragsleistung aufstocken.

(2) Zahnärzte, die einen Antrag auf Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft oder auf Aufstockung ihrer Beteiligung stellen, müssen ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Inhalt des Gesundheitszeugnisses dieses bedingt. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

(3) Mitglieder, die die freiwillige Mitgliedschaft erwerben oder ihre Beteiligung aufstocken, haben Beiträge zu entrichten, die nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten in einer besonderen Beitragsstaffel im Geschäftsplan festgelegt sind.

(4) Zahnärzte, die freiwillig die Mitgliedschaft erwerben, können sich mit einer teilweisen Beitragsleistung —  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$  — beteiligen.“

## 11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

## Minderung der Versorgungsleistung bei Teilbeitragsleistung

Soweit Mitglieder gemäß § 9 und § 10 nur anteilige Beitragsleistungen zu entrichten haben, vermindert sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen im Verhältnis der Beitragsleistung.“

## 12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

## Beitragsstundungen

Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

Die rückständigen Beiträge sind mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß zuzüglich einem Zuschlag von  $\frac{1}{2}$  v. H. p. a. zu verzinsen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Tilgung des Rückstandes wird dieser einschließlich Zinsen mit der Versorgungsleistung verrechnet.

Wegen der Ansprüche bei Rückständen ohne Stundungsvereinbarung gilt § 18.“

## 13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

## Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet  
 a) mit dem Tode des Mitgliedes,  
 b) durch Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses  
   aa) auf Antrag gemäß § 7 und § 8.  
   bb) bei rechtkräftiger Entziehung der Approbation oder Anerkennung gem. § 123 RVO.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. a) wird die satzungsgemäße Leistung gewährt.

Im Falle des Abs. 1 Buchst. b) werden dem Mitglied 50 % der eingezahlten Beiträge erstattet. Hat das Mitglied Beiträge für mehr als fünf Jahre geleistet, so tritt an Stelle des Beitragserstattungsanspruchs die beitragsfreie Anwartschaft.“

## 14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

## Versorgungsleistungen

(1) Das AVW gewährt unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag geleistet wurde, einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Zahlung eines Kapitals im Todes- und Erlebensfalle (§ 15) oder  
 b) Zahlung einer Altersrente (§ 15) oder  
 c) Zahlung einer Witwenrente (§ 15).

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf Gewährung einer Rente gemäß § 16.

(2) Die Leistungen werden von dem AVW unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

(3) Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

(4) die Ansprüche auf die Leistungen aus dem AVW können weder abgetreten, noch verpfändet werden, noch kann sonst über sie anderweitig vorzeitig verfügt werden. Dennoch erfolgte Abtretungen sind dem AVW gegenüber unwirksam.“

## 15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

## Leistungen im einzelnen

Als Leistungen werden gewährt:

A

An Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 33 jedoch nicht älter als 55 Jahre sind, eine Kapitalzahlung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Eintritts- alter	Erdalter Leistung	Kapital DM
33 — 45	65	30 000,—
46 — 47	66	30 000,—
48 — 49	67	30 000,—
50 — 51	68	30 000,—
52 — 53	68	30 000,—
54 — 55	68	30 000,—

Die Kapitalzahlung erfolgt

- a) an den Zahnarzt selbst, wenn er das vorgesehene Endalter erreicht hat,  
 b) an die Hinterbliebenen, wenn der Zahnarzt vorzeitig stirbt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind die Witwe, blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben.

Das AVW kann mit befreiender Wirkung an die Witwe zahlen. Ist eine Witwe nicht vorhanden, so erfolgt, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt, die Zahlung nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile.

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfalle der Mann, bei vorzeitigem Tode nur die Witwe, einmalig Rente beantragen. Wählt die Witwe die Rente, so sind alle weiteren Ansprüche — auch Dritter — gegen das AVW ausgeschlossen.

Wird Rentenzahlung gewählt, so gilt für die Versorgungsleistung folgende Tabelle:

Rentenalter Beginn mit	Zahnarzt Altersrente DM	Witwenrente DM	Zahnärztin Altersrente DM
65	175,—	115,—	215,—
66	180,—	120,—	220,—
67	190,—	127,—	230,—
68	200,—	134,—	240,—

Andere Hinterbliebene als die Witwe können keine Rente beantragen.

Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so kann die Witwe ebenfalls nur Rente erhalten.

### B

An Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 55, aber nicht älter als 63 Jahre sind:

a) eine Altersrente lt. nachstehender Tabelle unter der Voraussetzung, daß das 68. Lebensjahr vollendet ist:

Eintrittsalter	Rentenalter	DM (monatlich)
56	68	200,—
57	68	190,—
58	68	180,—
59	68	170,—
60	68	160,—
61	68	150,—
62	68	140,—
63	68	130,—

b) eine Witwenrente bei vorzeitigem Ableben des Mannes lt. nachstehender Tabelle:

Eintrittsalter des Mannes	DM (monatlich)
56	134,—
57	130,—
58	125,—
59	125,—
60	120,—
61	120,—
62	120,—
63	120,—

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfall durch den Mann, bei seinem vorzeitigen Ableben durch die Witwe, unter Ausschluß etwaiger Ansprüche von Miterben dem AVW gegenüber, einmalig eine Kapitalabfindung laut nachstehender Tabelle gewählt werden (Kapitaloption).

Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so kann auch die Witwe nur Rente erhalten.

Hinterläßt ein Mitglied keine Witwe, so werden andere Hinterbliebene nur durch Kapital abgefunden. Hinterbliebene in diesem Sinne sind blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben. Die Zahlung erfolgt nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt.

Eintrittsalter des Mannes	Endalter	Kapital- abfindung des Mannes im Erlebensfalle DM	Kapital- abfindung der Hinterbliebenen DM
56	68	26 500,—	17 666,—
57	68	24 000,—	16 000,—
58	68	21 500,—	14 343,—
59	68	19 000,—	12 666,—
60	68	17 000,—	11 334,—
61	68	15 000,—	10 000,—
62	68	13 000,—	8 666,—
63	68	11 500,—	7 666,—

### C

An Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 63, aber nicht älter als 67 Jahre sind, eine Rente gemäß nachstehender Tabellen:

#### 1. Zahnärztinnen:

Eintrittsalter	Rentenalter	monatliche Altersrente DM
64	68	130,—
65	69	125,—
66	69	125,—
67	70	125,—

#### 2. Zahnärzte:

Eintrittsalter	Rentenalter	monatliche Altersrente DM	monatliche Witwenrente DM
64	68	120,—	115,—
65	70	115,—	115,—
66	70	115,—	115,—
67	70	115,—	115,—

Für Kapitaloption und Rentenzahlung gilt das gleiche wie unter B.

Die Kapitalabfindung ist wie folgt gestaffelt:

Eintritts- alter	Endalter Zahnärztin	Endalter Zahnarzt	Kapital- abfindung des Mannes im Erlebensfalle DM	Kapital- abfindung der Hinterbliebenen DM
64	68	69	10 000,—	6666,—
65	69	70	8 000,—	5334,—
66	69	70	7 000,—	4666,—
67	70	70	6 500,—	4334,—

### D

An Zahnärzte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des AVW im Sinne des § 6 Nr. 2 werden und älter als 33 Jahre sind, nach § 15 A.

Zu A—D: Soweit eine Witwenrente gewährt wird, endet die Anspruchsberechtigung im Falle der Wiederverheiratung. Der Witwe wird zur Abgeltung aller Ansprüche eine Abfindung in fünffacher Höhe des Jahresrentenbetrages gezahlt.

Zu B—C: Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde.

Wiederverheiratung nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann einen Anspruch auf Witwenrente erst nach fünfjähriger weiterer Mitgliedschaft auslösen.

Die Kapitalansprüche sind für die hinterbliebenen Witwen und Witwer gleich.

### E

An Zahnärzte, die das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Im Falle des Todes des Mitgliedes die volle Kapitalsumme von 30 000,— DM an die Witwe. Falls eine solche nicht vorhanden ist, erfolgt, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt, die Zahlung nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile.

Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Kapitalgeldsumme gezahlt, wenn beim Ableben seit dem Beitritt zum AVW zwei Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willens-

bestimmung ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

Sobald die Mitglieder dieser Gruppe das 33. Lebensjahr vollenden, bestimmen sich die Leistungen nach den Vorschriften des Abschnittes A.

#### F

An freiwillige Mitglieder (§ 10): Nur eine Kapitalleistung. Für die Zahlung der Kapitalleistung gelten die Bestimmungen des Absatzes A entsprechend.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

##### Erwerbsunfähigkeit

(1) Mitgliedern, die dauernd voll erwerbsunfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, wird eine Rente gewährt, deren Höhe derjenigen entspricht, die nach ihrem Eintrittsalter im Erlebensfalle anfallen würde.

Erwerbsunfähig im Sinne dieser Satzung ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die zahnärztliche Tätigkeit gilt nicht als aufgegeben, wenn die Praxis durch einen Vertreter fortgeführt wird.

Ein Mitglied, das diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des AVW ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das AVW oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, erkennt der Geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer beamteter Arzt sein muß, und einen Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so bestehen keine Ansprüche.

(3) Das AVW hat das Recht, in Fällen der Erwerbsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. Ziffer 1 gilt entsprechend.

(4) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen der Ziffer 1 Abs. 1 erfüllt sind, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde.

Eine Rente kann nur gewährt werden in Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit nach Beginn der Mitgliedschaft zum AVW eintritt.

(5) Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die Versorgungsleistung gemäß § 15 abgelöst.“

17. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

##### Beiträge

###### I.

(1) Für die Pflichtmitglieder der Gruppen A und D des § 15, also für Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 33, jedoch nicht älter als 55 Jahre sind und für Neuzugänge im Sinne des § 6 Ziff. 2 gilt folgende Beitragsstaffel:

Eintrittsalter	End-alter Bei-trags- zahlung	jährl. Max.- Beitrag (100 %)	Monatsbeiträge im Lebensalter von			
			33—39 (60 %)	40—44 (80 %)	45—64 (100 %)	65—66 (80 %)
33	64	918,—	45,90	61,20	76,50	—
34	64	942,60	47,15	62,85	78,55	—
35	64	967,20	48,35	64,50	80,60	—
36	64	991,80	49,60	66,10	82,65	—
37	64	1016,40	50,80	67,75	84,70	—
38	64	1040,40	52,05	69,40	86,70	—
39	64	1065,—	53,25	71,—	88,75	—

Eintrittsalter	End-alter Bei-trags- zahlung	jährl. Max.- Beitrag (100 %)	Monatsbeiträge im Lebensalter von			
			33—39 (60 %)	40—44 (80 %)	45—64 (100 %)	65—66 (80 %)
40	64	1089,60	—	72,65	90,80	—
41	64	1114,20	—	74,30	92,85	—
42	64	1138,80	—	75,90	94,90	—
43	64	1162,80	—	77,55	96,90	—
44	64	1187,40	—	79,20	98,95	—
45	64	1212,—	—	—	101,—	—
46	64	1236,60	—	—	103,05	—
47	64	1261,20	—	—	105,10	—
48	65	1285,20	—	—	107,10	85,70
49	65	1309,80	—	—	109,15	87,35
50	65	1334,40	—	—	111,20	88,95
51	65	1359,—	—	—	113,25	90,60
52	66	1383,60	—	—	115,30	92,25
53	66	1407,60	—	—	117,30	93,85
54	66	1432,20	—	—	119,35	95,50
55	66	1468,80	—	—	122,40	97,95

(2) Für die Gruppe B des § 15, also für Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 56, jedoch nicht älter als 62 Jahre sind, gelten folgende Beitragsstaffeln:

a)

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung für Zahnärztinnen	Monatsbeiträge im Lebensalter von	
		56—64 DM	65—64 DM
56	64	122,40	122,40
57	64	122,40	122,40
58	64	122,40	122,40
59	64	122,40	122,40
60	64	122,40	122,40
61	64	122,40	122,40
62	64	122,40	122,40

b)

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung für Zahnärzte	Monatsbeiträge im Lebensalter von	
		56—64 DM	65—67 DM
56	67	122,40	102,—
57	67	122,40	102,—
58	67	122,40	102,—
59	67	122,40	102,—
60	67	122,40	102,—
61	67	122,40	102,—
62	67	122,40	102,—

(3) Für die Gruppe C des § 15, also für die Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 63, jedoch nicht älter als 67 Jahre sind, gelten folgende Beitragsstaffeln:

a)

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung für Zahnärztinnen	Monats- beiträge DM	
		56—64 DM	65—67 DM
63	64	102,—	102,—
64	67	102,—	102,—
65	67	102,—	102,—
66	67	102,—	102,—
67	67	102,—	102,—

b)

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung für Zahnärzte	Monatsbeiträge DM
63	67	102,—
64	67	102,—
65	68	102,—
66	68	102,—
67	69	102,—

(4) Für die Gruppe E des § 15, also für diejenigen Mitglieder, die das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 15,— DM. Mitglieder dieser Gruppe werden, sobald sie das 33. Lebensjahr vollenden, nach Ziffer 1, Zeile 1, der Tabelle eingestuft.

## II.

(1) Die Beitragsleistung ist als Bringschuld monatlich im voraus zu erfüllen.

(2) Soweit Mitglieder über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) abrechnen, kann die Einziehung der Beiträge mit ihrer Zustimmung durch Abbuchung von ihrem Konto und Überweisung durch die KZVWL an das AVW erfolgen.

(3) Die Beitragsleistung endet, sobald Leistungen aus dem AVW gewährt werden."

18. § 18 erhält folgende Fassung:

### „§ 18

#### Folgen der Säumnis

(1) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein Beitrag gezahlt, so ist das AVW von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Sind nach Zahlung des Erst-Beitrages die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das AVW das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen unmittelbar an das AVW zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzuge, so werden im Versorgungsfalle die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.

Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung wird nicht berührt."

19. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19

#### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einlegen. Die ZÄKWL entscheidet unter Mitwirkung des Aufsichtsführenden Ausschusses, ob sie dem Widerspruch abhilft oder nicht. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen."

20. § 20 erhält folgende Fassung:

### „§ 20

#### Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Bilanz ist der nächsten Kammerversammlung vorzulegen.

(3) Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der

Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versorgungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Weist die versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschuß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(5) Der Jahresabschluß mit dem Vermögensnachweis und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.

(6) Bekanntmachungen des AVW erfolgen nach Ermessens des Geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung.

(7) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

(8) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren zu prüfen, ob die Beiträge und Leistungen den Änderungen der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage (Praxiseinkünfte) der Mitglieder bzw. der deutschen Zahnärzteschaft entsprechen. Der Bericht hierüber ist der nächsten Kammerversammlung vorzulegen."

21. § 21 erhält folgende Fassung:

### „§ 21

#### Satzungsänderung und Auflösung des AVW

(1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des AVW bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. Nehmen an der Kammerversammlung weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder teil, so ist eine neue Kammerversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

(2) Diese Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, welche die §§ 6 bis 18 betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versorgungsverhältnisse.

(3) Im Falle der Auflösung des AVW wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des AVW, ein Rentenbezieher und ein versicherungsmathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses und der versicherungsmathematische Sachverständige werden in der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

(4) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des AVW gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlösen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschuß zur

Auflösung genehmigt hat. In diesem Fall erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.“

22. Der bisherige § 14 wird § 22 und der bisherige § 15 wird § 23.

## § 2

Es treten § 10 und § 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, die Leistungstabellen in § 15 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Im übrigen tritt die Satzung in der vorliegenden Fassung mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 431.

## II.

### **Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1962 —  
I B 3/14—66.11 a — 3330

#### I.

Hiermit gebe ich den Plan der Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen und Lippe für das Jahr 1962 bekannt.

Es sollen folgende Themen behandelt werden:

1. Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familiengerichtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961,
2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961,
3. Fragen aus der Praxis für die Praxis.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Fachverband führt sie in meinem Auftrage durch. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten Pflicht ist (§ 37 DA; RdErl. v. 14. 8. 1959, SMBI. NW. 211, zu § 37 DA, Nr. 1). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Es erscheint zweckmäßig, auch die zuständigen Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden an den Lehrgängen teilnehmen zu lassen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Lehrgänge — am besten bei Eröffnung — aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

## II.

Es hat sich als notwendig erwiesen, neben den vom Fachverband der Standesbeamten veranstalteten Fortbildungskursen die örtlich für Landkreise und kreisfreie Städte gebildeten Arbeitsgemeinschaften für Standesbeamte, deren Schulungsarbeit für die tägliche Praxis außerordentlich fruchtbar werden kann, stärker als bis-

her zu fördern. Ich bitte deshalb die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren, diese Arbeitsgemeinschaften nach Möglichkeit zu unterstützen. Der Fachverband der Standesbeamten ist bereit, seine Fachberater auch den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Fachberater müssen aber auch die personellen Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden besser als bisher ausgeschöpft werden.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Gemeinden und Ämter,  
Standesbeamten  
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

### **Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ im Geschäftsjahr 1962**

An jedem der vier angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

#### 27. März 1962

1. Landkreis Minden,
2. Landkreis Warburg,
3. Landkreis Unna,
4. Landkreise Siegen und Wittgenstein,
5. Ennepe-Ruhr-Kreis,
6. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg.

#### 28. März 1962

7. Kreisfreie Stadt Herford und die Landkreise Herford und Lübbecke,
8. Landkreis Höxter,
9. Landkreise Lippstadt und Soest,
10. Landkreis Olpe,
11. kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und der Landkreis Recklinghausen,
12. kreisfreie Stadt Bocholt und der Landkreis Borken.

#### 29. März 1962

13. Kreisfreie Stadt Bielefeld und die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,
14. Landkreise Detmold und Lemgo,
15. Landkreis Arnsberg,
16. Landkreise Altena und Iserlohn,
17. sämtliche kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnsberg,
18. Landkreise Beckum und Warendorf.

#### 30. März 1962

19. Landkreise Büren und Paderborn,
20. Landkreise Brilon und Meschede,
21. kreisfreie Stadt Münster und die Landkreise Coesfeld, Lüdinghausen und Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 437.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.